



Samtgemeinde Bardowick

Der Samtgemeindebürgermeister

Bardowick, Barum, Handorf, Mechtersen, Radbruch, Vögelsen, Wittorf

Allgemeinverfügung der Samtgemeinde Bardowick

-Allgemeine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung-

Die Samtgemeinde Bardowick erlässt aufgrund von § 5a des Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöfVZG) vom 08.03.2007 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Zulässige Öffnungszeiten:

Im Jahr 2026 dürfen die Verkaufsstellen im Bereich des Fleckens Bardowick an folgenden Tagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden:

31. Mai 2026
20. September 2026

2. Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der § 7 NLöfVZG zu beachten. Die tarifvertraglichen und gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen bleiben ebenso wie die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes unberührt.

Begründung:

Grundsätzlich dürfen Verkaufsstellen an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen nicht geöffnet werden (§ 3 Abs. 2 NLöfVZG). Abweichend davon darf die zuständige Behörde u. a. die Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde an einem Sonn- oder Feiertag zulassen, wenn ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht.

Am 20.09.2026 findet im Flecken Bardowick das Erntefest statt. Es handelt sich hierbei um eine traditionelle Veranstaltung in der Samtgemeinde Bardowick, die von mehreren tausenden Personen besucht wird. Das Bardowicker Erntefest ist das größte seiner Art im Norden von Deutschland. Das Fest stellt einen begründeten Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag dar.

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden; sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit dazu.

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, Klage erhoben werden.

Bardowick, den 26.03.2026
Im Auftrag

Lau